



Freigabe der städt. Schulturnhallen, Regeln für die Ausübung von Sport Innen

Hier nochmal die offizielle Regelung der Stadt auf Grundlage der 29. CoBeLVO:

Stand: 08.12.2021

Mehr 2G-Plus und Lockdown für Ungeimpfte

2G-Regel = geimpft oder genesen

- Gilt draußen, z.B. bei Veranstaltungen, oder im Einzelhandel (Ausnahme Geschäfte des täglichen Bedarfs)

2G-plus-Regel = geimpft oder genesen + negativer Test

- Gilt flächendeckend in Innenräumen
- **Ausnahme:** Menschen mit Booster-Impfung
- Status gilt ab dem Tag der Booster-Impfung
- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht möglich

Für Minderjährige gelten Ausnahmen

- Kinder unter 12 Jahre + 3 Monate brauchen keinen Test
- Für ungeimpfte Kinder bis einschließlich 17 Jahre gilt 3G

Für nicht Geimpfte gelten Kontaktbeschränkungen

- Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit eigenem Hausstand oder mit 1 Person eines anderen Hausstands
- Minderjährige nicht mitgezählt

Sport in Hallen

Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres

2 G Plus

Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen. Ein zusätzlicher **Testnachweis ist notwendig, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.

Hinweis: Die Testpflicht entfällt, wenn die Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung schon erfolgt ist (ab dem ersten Tag der Boosterimpfung).

Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und 4 Monate

Geimpft/Genesen oder 3G

Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie zusätzlich für bis zu 25 Kinder und Jugendliche, die noch nicht immunisiert sind, möglich. Letztere benötigen allerdings einen Testnachweis, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht.

Für bereits Geimpfte, Genesene oder diesen gleichgestellten Personen besteht keine Testpflicht.



Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate

Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Anzahl von Kindern zulässig, da diese laut Verordnung geimpften Personen gleichgestellt sind.

Ein Test ist nicht notwendig.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen – unabhängig davon, ob hauptamtlich angestellt oder ehrenamtlich tätig

3 G

Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehren- und nebenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst sportlich betätigen – die 3 G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich **testen lassen gemäß §28b Abs. 1 IFSG).

°Die Vorgabe, dass diese Übungsleiter sich nicht selbst sportlich betätigen, ist allerdings sehr eng gefasst. Hilfestellungen gehören nicht dazu, sehr wohl aber das Vormachen und Demonstrieren von Übungen. Wenn Übungsleiter sich in diesem Sinne sportlich betätigen, so fallen sie nicht unter die 3G-Regelung für den Arbeitsplatz, sondern unter die 2G Plus-Regel im Innenbereich, bzw. die 2G Regel im Außenbereich.

Welche Testnachweise sind möglich?

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach §6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24h alt).
- PCR-Test (max. 48h alt).

Allgemeine Hinweise für den Amateur- u. Freizeitsport:

- Geimpfte und Genese müssen einen entsprechenden Nachweis führen.
- Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt die Maskenpflicht (OP Standard oder eine Maske der Standards KN95/FFP2).
- Zuschauer*innen sind zugelassen im Innenbereich (**2G+ Regel / Maskenpflicht**).
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (einschließlich Umkleiden, Duschen und Toilettenanlagen) ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots gestattet.
- Die allgemeinen Hygienevorschriften behalten ihre Gültigkeit, insbesondere Händedesinfektion, Abstandsregeln und Maskenpflicht.



Corona Beauftragte

Hauptverantwortlich

Sascha Jackwerth

mobil: 0176-40761004

email: sa.jackwerth@tus-sausenheim.de

Stellvertretend

Petra Mayer

mobil: 0176-22047424

email: p.mayer@tus-sausenheim.de

Delegierte Corona Beauftragte

Pro Übungsgruppe sind ein bis zwei Personen zu benennen und an die Corona Beauftragte zu melden.

Mindestens eine Person muss bei jeder Übungsstunde anwesend sein.

Diese Person

- Darf auch der Übungsleiter sein
- Überprüft die Einhaltung der Vorgaben vor Ort
- verantwortlich für Kontakterfassung und Nachweis der Testung verantwortlich
- übt das Hausrecht aus. Bei Verweigerung der Vorlage der nötigen Unterlagen oder eines Schnelltests, wird der Zugang zur Halle verwehrt

Kontakterfassung

Nach §3 Abs. 4 entfällt für die Sportgruppen die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung.

Nach §5 Abs. 1 müssen nur noch die Kontaktdaten der Zuschauer erfasst werden.

Zutritt zur Sporthalle der Grundschule Sausenheim

Für die Kontrolle und Durchführung ist der/die delegierte Corona Beauftragte zuständig

Der Zutritt zur Sporthalle wird nur gewährt für diejenigen Personen, die die vorangegangenen Punkte unter „Sport in Hallen“ erfüllt haben und den dazugehörigen Nachweis erbringen können. Alle anderen Personen ist der Zugang zur Halle zu verwehren.

Die Verantwortlichen des TuS Sausenheim behalten sich stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Regeln vor